Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

- Vorderes H o f m a r k -

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Drachselsried nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Regen folgende

AUSSENBEREICHSSATZUNG:

51

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Drachselsried im Gemeindeteil vorderes Hofmark werden gemäß den beigefügten Lagepläne (M 1 : 1000 u. M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Betroffen ist das Wegeflurstück mit der Fl.Nr. 2147/2 sowie die Grundstücke mit den Fl.Nrn. TFL 2175, TFL 2177, TFL 2185/1 und TFL 2187.

Die Lagepläne 1:5000 und 1:1000 sind Bestandteil dieser Satzung.

52

nnerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Bebauung nach § 35 Abs. 6 BauGB. Kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe werden zugelassen.

Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen.
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Bei Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, sind bis zu drei Wohnungen zulässig.

54

Wasserversorgung in beplanten Bereich ist gesichert durch gemeindliche Wasserversorgung.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage gesichert.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Drachselsried den 19. SEP. 2011

Weininger, 1. Bürgermeister

beschlossen: 2 6, AUG, 2011